

13. 1. Inwieweit sind Ergänzungen einer Patentanmeldung im Erteilungsverfahren ohne Beeinträchtigung der Priorität zulässig?  
2. Zur Auslegung von Vorberöffentlichungen.

PatG. §§ 2, 21.

I. Zivilsenat. Urf. v. 5. Dezember 1934 i. S. R. AG. u. Gen. (Rf.) w. A. L. GmbH. (Bekl.). I 207/33.

I. Reichspatentamt.

Der Beklagten steht das vom 10. Oktober 1922 ab wirksame Patent 455863 auf eine Abraumförderbrücke für Tagebaue, insbesondere Braunkohlentagebaue, zu. Als Kennzeichen gibt der einzige Patentanspruch an, der Brückenträger solle auf den Unterwagen (nämlich den drei auf der Patentzeichnung mit g, g<sup>1</sup> und h bezeichneten Wagen) derart raumbeweglich gelagert sein, daß die Unterschiede der Gleise in der Höhe, in der Neigung der Brückenfahrgleise zu einander — auch wenn ihre Ebenen sich in der Fahrrichtung kreuzen — und in der Entfernung der Brückenfahrwerke voneinander ausgeglichen werden; der Entfernungsausgleich soll beispielsweise durch Verschiebung des Brückenträgers auf den Unterwagen erfolgen.

Die Klägerinnen haben die Vernichtung dieses Patents beantragt und u. a. vorgebracht, daß sein Inhalt nicht der ursprünglichen Anmeldung entspreche, die auf der Abraumseite nur eine Führungskonstruktion, mithin aber eine wegen mangelnder Standfestigkeit unbrauchbare Brücke vorgesehen habe; nach dem Hinweise des Prüfers hierauf habe dann die Beklagte die unzulässige Ergänzung der Anmeldung vorgenommen. Diese Ergänzung liegt unstreitig später als eine Veröffentlichung der Erfindung durch die Beklagte selbst. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß sie dem Prüfer lediglich üblicher- und zulässigerweise Aufklärung über den von vornherein technisch fertigen Anmeldegegenstand gegeben habe.

Das Reichspatentamt hat die Nichtigkeitsklage abgewiesen. Die Berufung der Klägerinnen blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Abraumförderbrücken, die z. B. den Tagebau von Braunkohlen überspannen, um für den auf der Deckgebirgsseite durch Wagger gewonnenen Abraum einen unmittelbaren Weg zur Halbinsel hinüber zu schaffen, sind beiderseits durch Fahrgestelle auf Schienen fahrbar. Die Anforderungen des Betriebes sowohl wie die unvermeidliche Unebenheit des Geländes bringen es mit sich, daß die Unterwagen, auf denen der Brückenträger ruht, diesseits und jenseits fortbauern wechselnd zueinander eingestellt sein können: in der

Wagerechten durch Voraufeilen der einen Seite vor der anderen oder durch Änderung des Abstands der Gleise voneinander; in der Senkrechten quer zu den Schienen durch Höhenunterschiede der beiden Gleisstränge oder der beiden Schienen innerhalb jedes Stranges; in der Senkrechten längs zu den Schienen endlich durch beiderseits verschiedenes Gefälle der Gleisstrossen. Überall nun, wo bei derartigen Verschiebungen gegeneinander ein entsprechendes Gelenk fehlt, treten schädliche Materialbeanspruchungen auf. Sie zu vermeiden, hat sich der Erfinder nach dem angefochtenen Patent 455863 als Aufgabe gestellt. Er erblickt die Lösung in einer allseitig raumbeweglichen Lagerung des Brückenträgers auf den Untervagen und zeigt, wie sie durch Einbau allseitige Bewegung gestattender Gelenke, verbunden mit einer Verschiebbarkeit zur Entfernungsregelung, zu erzielen ist. Dabei ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die Beweglichkeit, wenn anders die Lösung der Aufgabe nicht misslungen sein soll, niemals auf Kosten der Standfestigkeit der Förderbrücke gehen darf. Es ist also nicht denkbar, daß im Patent etwa die Raumbeweglichkeit ohne Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Standfestigkeit in technisch brauchbarer Weise behandelt sein könnte.

Der Sachverständige hat überzeugend dargelegt, daß die Dreipunktlagerung, die das angefochtene Patent im Ausführungsbeispiel seiner jetzigen Fassung (mit einem Untervagen auf der Deckgebirgsseite, zwei Untervagen auf der Halbinsel) vorsieht, durchweg eine Lagerung in Kugelnzapfen, und damit allseitige Raumbeweglichkeit gestattet. . .

1. Nun ist aber das Patent in seiner jetzigen Fassung dem Reichspatentamt von der Beklagten erst im Laufe des Erteilungsverfahrens mitgeteilt worden. Enthielt diese Fassung der ursprünglichen Anmeldung gegenüber, wie die Klägerinnen behaupten und wie auch von Amts wegen zu prüfen ist, eine unzulässige Änderung, d. h. einen anderen Anmeldegegenstand, so würde der Erfindung, wie sie dann erst damit offenbart worden wäre, die unstreitig frühere eigene Veröffentlichung der Beklagten entgegenstehen und damit das Patent der Vernichtung anheimfallen.

In dieser Beziehung ist zunächst in Übereinstimmung mit der Ansicht des Sachverständigen tatsächlich festzustellen, daß im Ausführungsbeispiel der ursprünglichen Fassung ganz eindeutig eine Zweipunktstützung beschrieben wird; daran lassen Text und Zeich-

nung keinen Zweifel, und auch der Anspruch ist davon noch soweit beeinflusst, daß darin von den beiden Unterwagen die Rede ist. Wenn andererseits als raumbewegliche Konstruktion an einer Stelle hier neben dem Kugelzapfen auch das Kreuzgelenk genannt ist, so kann darunter — mag die Bezeichnung auch sonst in der Technik anderer Deutung fähig sein — nur dasselbe verstanden werden wie in der jetzigen Patentbeschreibung, also eine dem Kugelzapfen gleichwertige Konstruktion, welche die Bewegung in mindestens drei Ebenen gestattet. Daraus glaubte dann der Prüfer mit Recht Bedenken gegen die Standfestigkeit der Brücke herleiten zu müssen, worauf im weiteren Verlauf des Verfahrens die Beklagte zur Beschreibung einer Dreipunktstützung und zu einem entsprechend geänderten Anspruch überging.

Für die Frage, ob diese Änderung ohne Schaden für die Prioritätsrechte zulässig war, kommt es, im Anschluß an frühere (insbesondere die in RRG. Bd. 63 S. 163/164 und Bd. 88 S. 208 veröffentlichten) Entscheidungen des erkennenden Senats, entscheidend darauf an, ob die nachgebrachte Fassung mit dem, was ursprünglich dem Reichspatentamt offenbart war, noch wesensgleich ist. Hier ist bei der Beurteilung, wie nicht zu verkennen ist, äußerste Vorsicht geboten, damit nicht Unfertiges zur Sicherung der Priorität angemeldet und dann im Laufe des Erteilungsverfahrens erst zur eigentlichen Erfindung ausgestaltet werden kann. Auch darf ein etwaiges Bestreben des Anmelders, seine Erfindung in Dunkel zu hüllen und so wenig wie möglich im Patent zu offenbaren, keinesfalls durch weitherzige Zulassung der auf Verlangen des Prüfers notgedrungen gemachten Ergänzungen gefördert werden. Auf der anderen Seite ist aber das Patenterteilungsverfahren (wie schon in RRG. Bd. 88 S. 211 hervorgehoben) gerade dazu bestimmt, Unvollständigkeiten zu ergänzen und Unklarheiten zu beseitigen, und zwar bis zur Bekanntmachung unter Ausschluß der Öffentlichkeit und der beteiligten Fachkreise, im Meinungsaustausch allein zwischen Prüfer und Anmelder. Dabei kann es auch zu weitgehenden Änderungen sowohl der Beschreibung wie der Zeichnung kommen, wenn nur der Gegenstand der ursprünglichen Anmeldung erhalten bleibt und auch z. B. nicht durch Hinzunahme einer ganz neuen Erfindung in seinem Wesen verändert wird.

Nun hat die Beklagte in ihrer ursprünglichen Anmeldung den eigentlichen Erfindungsgedanken allseitiger Raumbeweglichkeit (ein-

schließlich Verschiebbarkeit) zwischen Brückenträger und Unterwagen, den Erfindungsgegenstand des Patents, wie es schließlich erteilt worden ist, bereits klar offenbart. Nachgebracht hat sie nur das, was die Prüfungsstelle des Reichspatentamtes noch zum Nachweise dafür zu klären wünschte, daß sich die Ausführung der Erfindung nicht etwa in anderer Richtung, nämlich für die Standsicherheit, als schädlich erweise. Dabei hat sie mit dem nunmehr vollzogenen Übergange von der Zweipunkt- zur Dreipunktstützung nur von dem Erfindungsbesitz Gebrauch gemacht, den sie von vornherein in dem Sinne hatte, daß sich aus der Dreipunktstützung eine praktisch ausführbare und brauchbare Konstruktion ergab. Denn der Senat hat die Überzeugung erlangt, daß ihr eine Zeichnung mit der Doppelwagenkonstruktion auf der Halbinsel schon vor dem 10. Oktober 1922 zur Verfügung stand. Daß sie deren Überreichung vielleicht versehentlich, jedenfalls aber ohne jede unlautere Absicht zunächst unterlassen hat, ergibt sich daraus, daß sie die jetzt patentierte Dreipunktstützung der Öffentlichkeit übermittelte, ohne sie dem Reichspatentamt bereits mitgeteilt zu haben. Daß die Brücke standsicher sein mußte, war für die Beklagte als eine anerkannte Fachfirma eine Selbstverständlichkeit. Diese, die mit dem Erfindungsgebanken der Raumbeweglichkeit unmittelbar nichts zu tun hatte, hat sie auf Verlangen des Prüfers dargelegt, nachdem sie sie bei der ursprünglichen Zweipunktstützung außer acht gelassen hatte. Ob sie hätte nachweisen können, daß auch die ursprüngliche Konstruktion standsicher auszuführen wäre, bedarf nicht der Prüfung. Es genügt, daß sie unter Beibehaltung des Erfindungsgegenstandes und, ohne etwas zu der eigentlichen Erfindung hinzuzutun, die Prüfungsstelle und ebenso später die Anmelde- und die Beschwerdeabteilung des Reichspatentamtes zu überzeugen vermochte, daß sich die Erfindung bei gehöriger Ausführung für die Standsicherheit nicht als schädlich erweist. Darauf ist ihr das Patent auf die von vornherein offenbarte Erfindung erteilt worden. Ob diese neu war, ist also allein nach dem Anmeldetage zu beurteilen.

2. Die vor diesem Zeitpunkt veröffentlichte, von den Klägerinnen entgegengehaltene amerikanische Patentschrift bezieht sich auf einen Förderer für Material zum Uferdammbau. Es handelt sich hier um ein Gerät von sehr viel kleineren Ausmaßen als denen einer Abraumförderbrücke. Was an ihm erprobt worden ist, auf die Förderbrücke zu übertragen, würde also schon allgemein bedenklich sein. . . Über

die amerikanische Patentschrift vermittelt auch sonst nirgends dem Fachmann den Gedanken allseitiger Raumbeweglichkeit zwischen Bandstraße und Untertwagen. . . Daß der damalige Erfinder die Aufgabe überhaupt erfaßt, insbesondere auch die Neigung der beiden Gleise in der Querachse oder gar ihre windschiefe Lage zueinander in der Fahrrihtung berücksichtigen wollte, dafür gibt seine Ausdrucksweise für den, der das angefochtene Patent nicht kennt, keinen genügenden Anhalt. Erst nachdem die Beklagte den Gedanken der Technik durch ihr Patent offenbart hat, kann der Durchschnittsfachmann, wie der gerichtliche Sachverständige ausgeführt hat, rückblickend erkennen, daß sich die amerikanische Konstruktion auch im Sinne allseitiger Raumbeweglichkeit ausgestalten läßt; das verstand sich aber zur Zeit der Anmeldung des angefochtenen Patents nicht von selbst und lag auch nicht nahe.

Die hiernach neue Erfindung der Beklagten bedeutet einen erheblichen technischen Fortschritt, da sie eine sehr viel bessere Anpassung der wichtigen Abraumförderbrücken an jeden Betrieb gewährleistet.

Das Reichspatentamt hat also die Nichtigkeitsklagen mit Recht abgewiesen. Es lag auch kein Grund vor für irgendeine Beschränkung des Anspruchs, etwa auf das Ausführungsbeispiel oder, was im wesentlichen dasselbe bedeuten würde, auf die Dreipunktlagerung. Wie weit sich das Patent über diese hinaus erstreckt, ist eine Frage des Schutzzumfangs, die im Nichtigkeitsverfahren nicht zu prüfen ist.